

Sachliche Zuständigkeit im erstinstanzlichen Verfahren

Die MGO legt unter den Gesichtspunkten a) Art der Straftat, b) Dienstgrad bzw. Dienststellung des Beschuldigten, c) Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge der Strafsache fest, ob das Militärgericht oder das Militärobergericht oder Militärkollegium des Obersten Gerichts die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung der betreffenden Strafsache besitzt (§ 8, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 1 MGO). Das zur erstinstanzlichen Verhandlung und Entscheidung angerufene Militärgericht muß für die betreffende Strafsache unter den drei genannten Aspekten zuständig sein. Bezieht sich die Rechtsprechungsbefugnis z. B. eines Militärgerichts (hier als Rechtsprechungsorgan der untersten Ebene der Militärgerichtsorganisation) zwar auf die Art der Straftat sowie auf die Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge der Strafsache, jedoch nicht auf den Dienstgrad bzw. die Dienststellung des Beschuldigten, so muß die Strafsache (je nach dem Dienstgrad bzw. der Dienststellung des Beschuldigten) bei einem Militärobergericht, wenn nicht gar beim Militärkollegium des Obersten Gerichts anhängig gemacht werden.

Die örtliche Zuständigkeit

Der territoriale Bereich, innerhalb dessen ein Kreisgericht, ein Bezirksgericht, das Oberste Gericht im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit in Strafsachen tätig wird, stimmt absolut mit der territorialen Gliederung der DDR überein. Das gilt jedoch nicht für Militärgerichte; ihre Zuständigkeit wird nach militärischen Gesichtspunkten bestimmt. In personeller Hinsicht erstreckt sich die Rechtsprechung der Kreis- und Bezirksgerichte in Strafsachen auf alle Bürger, die nicht der Rechtsprechung der Gerichte für Militärstrafsachen unterliegen. Im Hinblick auf die territorial nebeneinander bestehenden Gerichte gleicher Art (je ein Kreisgericht für jeden Kreis bzw. Stadtkreis, je ein Bezirksgericht für jeden Bezirk) bedarf es einer gesetzlichen Ordnung, wonach die Strafsachen unter die vielen für sie sachlich zuständigen Gerichte gleicher Art aufzuteilen sind. *Die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit regeln unter örtlichen Gesichtspunkten, welches von mehreren sachlich zuständigen Gerichten gleicher Art dasjenige Gericht ist, das sich in erster Instanz mit der Strafsache zu befassen hat.*

Im Unterabschnitt „örtliche Zuständigkeit der Gerichte“ (§§ 169—175 StPO) bestimmt das Gesetz, welche Beziehungen der einzelnen Strafsachen zu einem territorialen Bereich für die Ermittlung des örtlich zuständigen Gerichts maßgebend sein sollen. Für die wahlweise Festlegung des örtlich zuständigen Gerichts kommen folgende gesetzlich genannte Kriterien in Betracht: der *Tatort* (§ 169 StPO), der *Wohnsitz der Beschuldigten* in der DDR zur Zeit der Erhebung der Anklage (hilfsweise der gewöhnliche Aufenthaltsort oder der letzte Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der DDR), der Ort *der amtlichen Unterbringung des Beschuldigten* (§170 StPO). Schon bei der Anklageerhebung sollte der Staatsanwalt als besonders wichtige Gesichtspunkte für die Auswahl des örtlich zuständigen Gerichts berücksichtigen,

- daß zwar die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts nach dem Tatort für die Aufklärung und Auswertung der Strafsache vorteilhaft ist,
- daß aber in Strafsachen, in denen eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu erwarten